

Ordnung für die vorschulischen Einrichtungen der Kreisstadt Saarlouis (Kindergartenordnung)

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

- 1) Das Mindestalter der Kinder für die Aufnahme in den Krippenbereich der Kindertagesstätten Roden, Picard, Neuforweiler, Metzger Wiesen und der Krippe Steinrausch beträgt 8 Wochen.
- 2) In den Kindergarten- und Kindertagesstättenbereich der vorschulischen Einrichtungen der Kreisstadt Saarlouis werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen.
- 3) Im Hinblick auf die von der Stadt zu tragenden Sach- und Personalkosten bleibt der Einzugsbereich vorrangig auf Kinder beschränkt, deren Hauptwohnsitz nachweislich im Stadtgebiet von Saarlouis ist. Im Sinne der Familienfreundlichkeit der Kreisstadt Saarlouis können bei vorhandenen Platzkapazitäten Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- 4) Ab Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes besteht ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz, ab Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf eine sechsstündige Betreuung (Regelplatz), ein Rechtsanspruch auf einen Tagesstättenplatz besteht jedoch nicht.
- 5) Der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz - sowohl im Kindergartenbereich als auch im Krippenbereich – besteht grundsätzlich innerhalb des Stadtgebietes von Saarlouis, nicht aber für eine bestimmte Einrichtung. Soweit freie Plätze vorhanden sind, können die Erziehungsberechtigten frei entscheiden, in welcher Einrichtung sie ihr Kind anmelden wollen.
- 6) Kinder, deren körperliche, seelische und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn dies für die pädagogische Arbeit in der Gruppe vertretbar ist und dafür ausreichend Personal zur Verfügung steht. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet körperliche, seelische oder geistige Besonderheiten bzw. Beeinträchtigungen beim Anmeldegespräch mitzuteilen.
- 7) Bei der Aufnahme in den Kindergarten- und Kindertagesstättenbereich sollen die Kinder möglichst in der Lage sein, selbständig zur Toilette zu gehen und nicht mehr auf das Tragen von Windeln angewiesen sein

§ 2

Aufnahmekriterien

1) Krippenbereich:

Krippenplätze werden in der Regel nach folgender Prioritätenliste vergeben:

1. Kind/er einer alleinerziehenden Person, die erwerbstätig, in Ausbildung, im Studium, in Maßnahmen nach dem SGB II (Eingliederung zur Arbeit) oder Arbeit suchend gemeldet ist bzw. dies zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes sein wird
2. Kind/er zusammenlebender Elternteile, welche beide erwerbstätig, in Ausbildung, im Studium, in Maßnahmen nach dem SGB II (Eingliederung zur Arbeit) oder Arbeit suchend gemeldet sind bzw. dies zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes sein werden
3. Kind/er zusammenlebender Elternteile, von welchen einer erwerbstätig, in Ausbildung, im Studium, in Maßnahmen nach dem SGB II (Eingliederung zur Arbeit) oder Arbeit suchend gemeldet ist bzw. dies zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes sein wird
4. Kind/er einer alleinerziehenden Person, welche nicht erwerbstätig, in Ausbildung, im Studium, in Maßnahmen nach dem SGB II (Eingliederung zur Arbeit) oder Arbeit suchend gemeldet ist bzw. dies zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes sein wird.
5. Kind/er zusammenlebender Elternteile, von welchen keiner erwerbstätig, in Ausbildung, im Studium, in Maßnahmen nach dem SGB II (Eingliederung zur Arbeit) oder Arbeit suchend gemeldet ist bzw. dies zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes sein wird

Auf Nachfrage sind entsprechende Bescheinigungen/Nachweise vorzulegen.

Treffen die v. g. Kriterien auf mehrere Kinder gleichermaßen zu, ist im Bedarfsfall eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Hierbei kann insbesondere von ausschlaggebender Bedeutung sein, dass bereits ein Geschwisterkind dieselbe städtische Betreuungseinrichtung besucht. Als weiteres Entscheidungskriterium kann auch der Wohnsitz bzw. das soziale Umfeld des Kindes herangezogen werden („Wohnortnähe“).

Bei der Platzvergabe kann abweichend von der v. g. Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf bzw. eine besondere familiäre Situation nachgewiesen wird. In diesen Fällen entscheidet der Träger im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Vergabe von Krippenplätzen durch den Träger erfolgt in der Regel zehn Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem Plätze frei werden unter Berücksichtigung der v. g. Kriterien. Gleiches gilt für eine Platzvergabe bei kurzfristigem Freiwerden eines Platzes.

2) Kindergartenbereich:

Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf eine sechsstündige Betreuungszeit (Regelplatz).

Bei der Vergabe von Kindergarten- bzw. Kindertagesstättenplätzen ist nach der gleichen Prioritätenliste und den Vorgaben vorzugehen wie unter Nummer 1). beschrieben, wobei Kindern, die bereits einen Krippenplatz in derselben Betreuungseinrichtung belegen, ein genereller Vorrang in derselben Einrichtung einzuräumen ist.

Unabhängig von der v. g. Prioritätenliste ist Kindern für das letzte Jahr vor der Einschulung ein Vorrang bei der Platzvergabe einzuräumen.

Die Vergabe der im kommenden Kindergartenjahr zur Verfügung stehenden Kindergarten- bzw. Kindertagesstättenplätze erfolgt in der Regel jeweils im März eines jeden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der bis zum 01. März vorliegenden Anmeldungen.

Bei kurzfristigem Freiwerden eines Platzes erfolgt die Platzvergabe abweichend von dieser zeitlichen Vorgabe.

Ein Anspruch auf einen Tagesstättenplatz erlischt, wenn entweder die o. g. Kriterien nicht mehr erfüllt oder die Beiträge und/oder Essenskosten trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden.

§ 3

Anmeldemodalitäten

- 1) Die folgenden schriftlichen Unterlagen müssen der Einrichtung spätestens eine Woche nach Erhalt ausgefüllt und unterschrieben zurückgegeben werden:
 - Anlage 1 Erklärung
 - Anlage 2 Aufnahmebogen
 - Anlage 7 Vollmacht
 - Anlage 9 Information zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
 - Anlage 13 Bestätigung
 - Anlage 14 Information zum Thema ärztliche Atteste
 - Anlage 16 Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses durch Eltern bei Mitarbeit in der Kindertagesstätte
- 2) Eine ärztliche Bescheinigung, in der zum Ausdruck kommen muss, dass das Kind zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten ist, muss am Tage der Aufnahme des Kindes abgegeben werden und darf nicht älter als 1 Woche sein.
- 3) Seit dem 01.03.2020 gilt die Impfpflicht gegen Masern in Kitas, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen. Der erforderliche Nachweis muss spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes vorgelegt werden. Ohne diesen Nachweis ist keine Aufnahme möglich. Ausnahmen gibt es nur für Kinder, die auf Grund ihres Alters noch nicht über den vollständigen Impfschutz verfügen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können oder die die Masern bereits hatten. Die Immunität muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

§ 4

Kündigung

- 1) Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform (Anlage 6). Erfolgt die Kündigung in den letzten beiden Monaten vor Übertritt in die Schule, so sind die Elternbeiträge dennoch zu entrichten.
- 2) Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich. Die Kindergartenzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres (in der Regel am 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird).
- 3) Auch der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:

- wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht beachtet werden.
- wenn nach der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung festgestellt wird, dass die Betreuung des Kindes nicht möglich ist oder das Wohl der anderen Kinder beeinträchtigt wird.
- wenn nach Aufnahme nachweislich bekannt wird, dass der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in Saarlouis liegt. Bei Bekanntwerden vor dem 31.12. ist eine Kündigung frühestens zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, bei Bekanntwerden nach dem 31.12. frühestens zum Ende des folgenden Kindergartenjahres möglich. Sollte die Kündigung für das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt ausgesprochen werden, kann im Zuge einer Einzelfallentscheidung einem Verbleib zugestimmt werden.

4) Sonderkündigungsrecht:

- Wenn der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde, kann eine Kündigung bereits zum Monatsende ausgesprochen werden.
 - Wenn Eltern trotz bestehendem Betreuungsvertrag den Platz zum vereinbarten Aufnahmetermine nicht antreten und auch keine Rückmeldung über die Verschiebung der Aufnahme durch die Eltern erfolgt, kann eine Kündigung bereits zum Monatsende ausgesprochen werden.
- 5) Im Falle einer Kündigung kann die Stadt eine gegebenenfalls durch Verwaltungsakt erteilte Zulassung zu einer vorschulischen Einrichtung widerrufen.
- 6) Das Recht von Erziehungsberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Es gelten die vom Träger beschlossenen Öffnungszeiten.
- 2) Die Kinder sind regelmäßig und bis spätestens 9:00 Uhr in die Einrichtungen zu bringen und gemäß den Öffnungszeiten pünktlich abzuholen. Der Träger kann nach erfolgloser mündlicher und schriftlicher Mahnung wegen wiederholten verspäteten Abholens bei weiteren Versäumnissen einen finanziellen Ausgleichbetrag erheben oder den Ausschluss von den verlängerten Öffnungszeiten verfügen.
- 3) Tagesstättenkinder/Krippenkinder müssen am Mittagstisch teilnehmen (Anlage 4).
- 4) Ferientermine und andere Schließtage werden vom Träger festgelegt und bis zum Ende des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- 5) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. Krankheit) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

§ 6

Elternbeiträge

- 1) Die Elternbeiträge tragen zur Deckung der gesamten Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.
- 2) Die Elternbeiträge sind monatlich zu zahlen. Sie werden jährlich vom Stadtrat neu festgesetzt und gelten einheitlich für sämtliche Einrichtungen. Der Beitragssatz für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie reduziert sich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Dazu sind dem Träger die entsprechenden Nachweise (z.B. Kindergeldbescheid) vorzulegen.
- 3) In Härtefällen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung oder Übernahme der Beiträge bzw. Kosten für die Mittagsverpflegung beim Kreisjugendamt beantragt werden.
- 4) Soweit gewünscht, kann ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt werden (Anlage 8).

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Bei einer Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Keuchhusten, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Durchfallerkrankungen oder Verlausion) muss der Leiterin unverzüglich Mitteilung gemacht werden. (Anlage 12 und 13).
- 2) Die Wiedenzulassung zum Besuch der Einrichtung nach einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist von den Wiedenzulassungsempfehlungen des Robert-Koch-Institutes abhängig.
- 3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, kann ein ärztliches Attest erforderlich sein. (Anlage 14).
- 4) Das Mitbringen von Medikamenten ist nicht gestattet.
- 5) Die Verabreichung von Medikamenten in der Tageseinrichtung kann im Einzelfall bei Kindern mit schweren oder chronischen Erkrankungen gestattet werden. Hierzu sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die mit der Kindergartenleitung abzusprechen sind.

§ 8

Aufsichtspflicht

- 1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge und Besichtigungen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

- 2) Bei Veranstaltungen, zu denen außer den Kindern auch andere Personen wie Erziehungsberechtigte, Verwandte usw. eingeladen worden sind, liegt die Aufsicht und Haftung für die teilnehmenden Kinder nicht beim Fachpersonal bzw. Träger der Einrichtung.
- 3) Die Aufsichtspflicht gemäß Abs. 1 beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal in den Räumen der Einrichtung und endet bei der Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person.
- 4) Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 9

Abholen der Kinder

- 1) Außer den Erziehungsberechtigten dürfen nur die Personen ein Kind aus der Einrichtung abholen, für die eine schriftliche (in Ausnahmefällen telefonische) Vollmacht vorliegt (Anlage 7). Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- 2) Leben Elternteile getrennt voneinander und ist das Sorgerecht gerichtlich noch nicht geklärt, ist das Kind nach Ende der Betreuungszeit nur an den Elternteil herauszugeben, der es am Morgen in die Obhut der Einrichtung gegeben hat. Wenn ein Kind regelmäßig von einem bestimmten Elternteil in die Einrichtung gebracht wird, ist davon auszugehen, dass es bei diesem Elternteil lebt und dort auch seinen Lebensmittelpunkt hat. Es kommt dem Interesse des Kindes am nächsten, es nach der Betreuungszeit in diese Obhut zurückzugeben.
- 3) Darüber hinaus bleibt der Einrichtungsleitung die Möglichkeit, eine Einzelfallentscheidung zu treffen, wenn die vorstehend aufgeführte Verfahrensweise zu offensichtlichen Missständen und Nachteilen für das Kind führen würde.

§ 10

Versicherungsschutz

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe A Sozialgesetzbuch VII gegen Unfall versichert, und zwar:
 - auf direktem Weg von der Einrichtung und zu der Einrichtung und
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Ausflüge, Fest und dergleichen)
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von der Einrichtung bzw. zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- 4) Für eventuell entstehende Sachschäden, die Kinder gegenseitig verursachen, haften grundsätzlich die Erziehungsberechtigten. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die Kinder in der Einrichtung verursachen. Eine Haftung des Trägers ist ausgeschlossen.

- 5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder, auch für mitgebrachtes Spielzeug, wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Elternvertretung

Entsprechend § 7 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Kinder gegenüber dem Einrichtungsträger vertritt. Seine Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse sind in der Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Kindertageseinrichtungen (Elternbeteiligungs-VO) vom 15. März 2022 geregelt.

§ 12

Verschiedenes

- 1) Spezielle Dinge wie Turnbekleidung, Hausschuhe usw. werden in Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen besonders geregelt.
- 2) Ebenso wird das Anbieten bzw. Mitbringen einer Zwischenmahlzeit unter Berücksichtigung der Lebensmittelhygienevorschriften und des Infektionsschutzgesetzes mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung vereinbart.
- 3) Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist.
- 4) Für die verschiedenen Anlässe/Regelungen sind die dieser Ordnung beigelegten Formblätter verbindlich.

§ 13

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Ordnung für die vorschulischen Einrichtungen der Kreisstadt Saarlouis in der vorliegenden Fassung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Saarlouis, den **27/6/26**


(Marc Speicher)

Oberbürgermeister der
Kreisstadt Saarlouis